

# INDIZIEN ÜBER DIE RECHTLICHE STELLUNG UND DIE FUNKTION DES HÖCHSTEN GERICHTSHOFES IN DER TÜRKEI

*Prof. Dr. Necmeddin M. BERKİN*

Professor für Zivilprozess- und Konkursrecht an der  
Rechtsfakultät der Universität Istanbul

## I

1. Wie in allen modernen Ländern spielt auch der höchste Gerichtshof in der Türkei eine grosse Rolle, nicht nur für die allgemeine Rechtsanwendung, sondern auch in manchen Fällen für die Rechtschaffung.

Obwohl diese höchste Gerichts-Instanz ein Glied der Gerichtsorganisation darstellt, wurde von Zeit zu Zeit darüber hinaus für sich allein reorganisiert und modernisiert und zuletzt im Jahre 1973 in einer Novelle zusammengefasst. Diese Novelle ist mit der Gesetzesnummer 1730 in Kraft getreten, und damit wurde die Zahl der Kammer erweitert und die ganze Organisation derer im detaillierten Umfang vergrössert. Man hatte, wie früher, immer acht gegeben, nur die Funktionen des höchsten Gerichtes wie alle ordentlichen Gerichte auf dem Gebiete des Privat- und Prozessrechtes zu konzentrieren und in jedem Fall die Funktionen von der Politik ausgeschaltet. Obwohl gerade Probleme auftauchen, die sich in die politischen Angelegenheiten einmischen, werden sich künftig manche Juristen in steigendem Masse zu befassen haben.

2. In der Theorie wie auch in der Praxis sollte nach Auffassung des türkischen Gesetzgebers der höchste Gerichtshof, besonders auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und des Verfassungsrechts, keine Position haben. Infolgedessen sind die einschlägigen Aspekte des

türkischen Rechtslebens sowohl in der Geschichte als auch in den heute geltenden Rechtssystemen eindeutig klar und somit auf dieser Basis keine Zweifel gegeben.

Jede Betrachtung des türkischen Privat-Rechtssystems muss von der wohlbekannteten Tatsache ausgehen, dass auf dem Gebiete des Privat— und Zivilrechtes die Befugnis zur gesetzlichen und richterlichen Rechtsschöpfung nur dem höchsten Gerichtshof unterliegt. Die Anwendungen der zivilprozessrechtlichen Bestimmungen sind völlig unter die Kontrolle des höchsten Gerichtshofes gestellt. Hier fehlt dem höchsten Gericht, ohne Ausnahme, jegliche Gesetzgebungs-Kompetenz.

3. Traditionsgemaess muss der oberste Gerichtshof vor allem auf die Anwendung der Rechtseinheit (Unifikation) in Privatrecht achten.

Die traditionelle Praxis des obersten Gerichtshofes sollte vor allem die Rechts-Unifikation sein, die in erster Linie den Schaeden einer Rechtszersplitterung vorbeugt. So besteht wohl kein Zweifel, dass der Unterricht an den juristischen Fakultäeten und den Hochschulen auch das gleiche Ziel verfolgt.

Die Rechts-Unifikation bedeutet, saemtliche Gesetzesvorschriften des materiellen und des prozessualen Rechts durch alle Gerichte des Landes in gleicher Weise und nach gleichen Ermessungen anzuwenden. So könnte der höchste Gerichtshof durch seine Jurisprudenz die unvereinbarten Gerichtsentscheidungen in Einklang bringen. Dadurch würde es möglich, das geschriebene Recht des Landes in lebendiges Recht zu verwandeln und eine Evolution des geltenden Rechts zu schaffen.

## II

1. Wie in allen modernen Zivilprozess— Rechtssystemen, so auch in der Türkei, ist der Zweck des Rechtsmittelverfahrens, die entschiedene Sache wieder einmal gerichtlich, aber in höchstem Range zu überprüfen. Diese Prozedur ist selbstaendig und somit unabhaengig von anderen Arten der Gerichtsverfahren entwickelt.

Die Besonderheit des Rechtsmittelverfahrens zeichnet sich darin aus, dass es die entschiedene Sache noch einmal einer gerichtlichen Untersuchung unterzieht. Somit wäre es möglich, dass man die richterlichen Entscheidungen als auflösende Bedingung betrachten kann. Dies trifft dann zu, wenn das Rechtsmittel schon mit Erfolg durchgeführt worden ist und die richterliche Entscheidung dadurch zurückgewiesen wird.

2. Zweifellos ermöglicht das Rechtsmittelverfahren, die Richtigkeit und die Gesetzmässigkeit der richterlichen Entscheidungen zu schaffen. Es ermöglicht dadurch die Nachprüfung der Entscheidungen und die Verbesserung der verfehlten Sachen.

3. Die Rechtsmittel ziehen den Streitfall an das höchste Gericht, das in der Türkei sogenannte *Temyiz Mahkemesi* (Yargıtay). Infolgedessen spricht man von Gerichtsinstanzen, welche das Prozessverfahren stufenweise zergliedern.

4. Die höhere Instanz des Verfahrens lässt den Prozesstoff nicht immer vollständig nachprüfen. Ein solcher Fall, d.h. eine vollständige Kontrolle einer höheren Instanz, kommt nur bei sog. *Berufung* in Frage, welche aber eher bei Urteilen der Amtsgerichte vorkommen. Ein solcher Fall ist jedoch in der Türkei nicht akzeptiert. Bei der Berufung führt der Rechtsstreit endgültig zu einer Entscheidung, wenn die höhere zweite oder letzte Instanz darüber schon entschieden hat. Eine Berufung an die Oberlandesgerichte könnte auch für die Entscheidungen der ersten Instanz der Landgerichte in Frage kommen, was aber in der Türkei nicht zugelassen ist, und weil sogar hierzulande keine Oberlandesgerichte bestehen<sup>1</sup>.

5. Gegen sämtliche Urteile der Gerichte haben wir in unserem Lande ein einziges Rechtsmittel, welches zwischen Entscheidungen der Amts- und Landgerichte, ohne Unterschied, die sog. Revision (*Temyize Müracaat Yolu*, *Temyiz Yolu*) gestattet.

Die Revision ist der einzige Rechtsweg, die Entscheidungen aller Arten der Gerichte nach materiellem Recht, als auch nach prozessualen Mängeln zu revidieren. Durch die Revision hat der

1) Siehe darüber, N.M. Berkin, *Medenî Usul Hukuku Esasları* (Grundzüge des Zivilprozessrechts), Istanbul 1969, s. 52, Nr. 116.

höchste Gerichtshof die vollstaendige Befugnis zu einer totalen oder teilweisen Nachprüfung der entschiedenen Sache. Der höchste Gerichtshof, der sich durch Beantragung der Revision einer oder beider Parteien in die Streitsachen eingeschaltet hat, prüft, ob die früheren Gerichtsinstanzen eine Rechtsverletzung begangen haben, sei es in der Prozessführung, als auch in der Anwendung des positiven Rechts und der Prozedur bei der Entscheidung.

Kurz gesagt, hat das Revisionsgericht das Recht, die Beschlüsse und Endurteile der Amts— und Landgerichte zu untersuchen, zu aendern oder zurückzuweisen, wenn schon der Rechtsweg der Revision seitens der Parteien verlangt worden ist.

6. Sowohl durch die Bestaetigung als auch durch die Zurückweisung der Gerichtsentscheidungen hat der höchste Gerichtshof, der in Ankara, in der Hauptstadt des Landes, taetig ist, die Funktion, die Schaffung der Vereinbarung der Unifikaion der Rechtsanwendungen der verschiedenen Gerichte in ganzem Lande zustande zu bringen.

7. Die Gerichtsentscheidungen stehen auch für die Verletzung der Prozessrechtsbestimmungen unter der rechtlichen Hoheit des höchststen Gerichtshofes, auch wenn schon eine Revision seitens der Parteien vorgekommen worden ist. Handelt es sich um eine Zivilklage, d.h. um einen zivilrechtlichen Rechtsstreit, und ein Gericht in erster Instanz die Bestimmungen des Zivilprozessgesetzes oder die grundlegende Prinzipien des Zivilprozessrechtes, die durch das Grundgesetz geschützt sind, nicht beachtet, dann liegt doch wieder eine Rechtsverletzung bei der Prozessführung vor. Zivilprozessrechtsbestimmungen werden von einem Zivilgericht auch dann als zuwidergehandelt betrachtet, wenn sie schon bei der Entscheidung als falsch oder unrichtig ausgelegt oder ohne Kenntnis von diesen Bestimmungen gehandelt werden, d.h. wenn bei der Entscheidung die Grundbestimmungen des Zivilprozessrechtes ausser acht gelassen worden sind. So ein Fall führt sogar zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des befugten Richters, wenn dadurch für die betreffende Partei ein Schaden entstanden ist (siehe das türkische Zivilprozessgesetz Art. 573, 576).

8. In Sonderfaellen, in denen die Gerichte in erster Instanz bei ihren Entscheidungen einen materiellen Irrtum begangen haben,

steht es dem Revisionsgericht zu, die Entscheidung zu berichtigen. Auch in diesem Fall hat das Revisionsgericht aber kein Recht, an die Stelle der Gerichte erster Instanz zu treten und vollkommen neue Entscheidungen zu treffen. Nach dem türkischen Recht ist somit das Revisionsgericht nicht als ein Entscheidungsgericht zu betrachten. Es ist ihm nur möglich, die Mängel und Fehler erstinstanzlicher Gerichte zu rügen und in ganz speziellen Fällen sogar die Entscheidung zu vernichten und ungültig zu erklären, wenn diese vom Entscheidungsrichter trotz Ausschließungsgrund gefällt werden (Siehe Art. 30 des türk. Zivilprozessgesetzes).

Nach dieser Rechtslage ist es dem Revisionsgericht dann schon möglich zu sagen, dass es in der Lage sei, im positiven und negativen Sinne Recht zu schaffen.

9. Im Prinzip ist das Revisionsgericht unter die Tätigkeit der *Offizialmaxime* gestellt; es genügt, dass die Sache durch eine oder beide der streitenden Parteien in seinen Machtbereich fällt. Zwar ist in manchen Rechtsstreitigkeiten, namentlich in Ehesachen, das Revisionsgericht genau wie das Landgericht in erster Instanz vollkommen unabhängig zu ermessen in Bezug auf den Prozesstoff und der zugewiesenen Beweise in der Klage.

Bei solchen Klagen steht es sowohl dem Landgericht wie auch dem Revisionsgericht nicht zu, sich den Prozesstoff und die notwendigen Beweise zu verschaffen, jedoch können sie über diese hinaus auch über Zugeständnisse und Anerkennnisse der Parteien absolut verfügen. Diese Verfügung allein beugt vor, durch falsches Vorbringen der Beweise und durch unzutreffende oder böswillige Anerkennung der Klage ein ganz unrichtiges Ergebnis der Scheidung der Ehe zu geben. Dadurch würden in dieser Hinsicht die öffentliche Ordnung und die öffentlichen Interessen des Landes geschützt werden.

10. Der höchste Gerichtshof ist vor allem ein Organ der Justiz und übt die Funktionen eines Gerichts aus. Infolgedessen ist er, wie alle anderen Gerichte, von Amtes wegen (*ex officio*) nicht zuständig, sich in die privatrechtlichen Angelegenheiten einzumischen. Das Revisionsgericht kann nur mittelbar durch Beantragung der Revision in die Sache eingreifen.

11. Der Weg der Revision ist auch den Parteien einer Rechtsstreitigkeit im allgemeinen nicht offen, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen zugelassen, welche man als "Revisionsvoraussetzungen" bezeichnet, wie z.B. Revisionsfähigkeit des Urteils, die Beachtung der Frist für die Beantragung der Revision und die Bedingungen der gesetzlichen Prozesskosten<sup>2</sup>.

### III

1. Für eine weitentwickelte positive Tätigkeit des höchsten türkischen Gerichtshofes ist es empfehlenswert, dass er bei seinen weitgehenden prinzipiellen Untersuchungen die wissenschaftlichen Studien des Landes und der Anschauungen der Rechtsprofessoren nicht ausser acht lassen soll und sie mit Recht in seiner alltägigen Praxis einarbeitet und sich zu Nutze macht, damit der die *Justizautorität* gewinnen kann.

Diese Empfehlungen kommen natürlich für alle modernen Länder in Frage. Wir glauben daran, dass die Justizbehörden nur dann zum Ziel ihrer Tätigkeit gelangen, wenn sie ihr Amt nach den Grundzügen der Rechtswissenschaft ausüben können.

2. Die schon nachgeprüften wissenschaftlichen Ansichten stellen die Dogmatik der Rechtswissenschaft dar und bilden eine *Quelle des Rechtswissens*, die für jeden Juristen zu beachten sind.

3. Die Anschauungen der Rechtslehrer, die Rechtslehre und die Doktrin mit wissenschaftlichen Methoden durchzuführen, haben bei der soziologischen Entwicklung der Rechtswissenschaft einen besonderen Wert, denn durch diese Art. der Anschauungen wird das erwünschte Recht im idealen Sinne herausgebildet und zustande gebracht. So haben die Gerichte in hochentwickelten Ländern die traditionellen Methoden, welche nur die engen Wortlaute der Ge-

2) Näheres darüber siehe, **N.M. Berkin**, Yargıtay Kanunu ve Nihai Derecede Yargı Faaliyeti (Das Revisionsgesetz und die letztinstanzliche Gerichtstätigkeit), İÜHF.M. (Zeitschr. der Rechtsfakultät der Universität Istanbul (B. XLI, 1975, Nr. 1 - 2, S. 153 - 173).

**B. Kuru**, Hukuk Muhakemeleri Usulü (Zivilprozessrecht), Ankara 1974, s. 705 ff.

setze beachten, schon längst beiseite gelassen und mehr Wert auf die vernunftsmässige Interpretation und auf die Logik des Rechts gelegt.

4. Die modernen Juristen haben dadurch die Möglichkeit, den Stoff des Prozesses nach den Eigenartigkeiten der Sache einzuordnen, die theoretischen Kenntnisse zu systematisieren, die Einzelheiten zu verallgemeinern. Dadurch werden die wissenschaftlichen Grundzüge, die die Forschung des dogmatischen Rechts und somit die abstrakten Einzelstreitfälle klarstellen, besser behandelt und zu Nutze gemacht. Jedoch das dogmatische Recht ist das Grundelement auch für das Durchdringen der Gerichtspraxis.

#### IV

1. Durch die neue Novelle von 30. April 1973 (Gesetzesnummer 1711)<sup>3</sup>, wurde in unserem Lande nicht nur für besondere Arten der Sache die Revision gestattet, sondern auch generell für alle Arten von Zivilklagen als Rechtsweg zugelassen; es genügt, dass der Wert der entschiedenen Streitsache 2.000 türkische Lira übersteigt (siehe das türk. Zivilprozessgesetz Art. 427).

Eine solche Massnahme für die Verringerung der Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes findet man auch in Amerika, welche man aber dort nur den Bundesgerichten erster Instanz zugeordnet hat. Wie unser verehrter Kollege, Herr. Prof. *R.B. Schleisinger*, in einem seiner Vorträge, den er vor der Juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe am 22.7.1964 gehalten hat, betonte, ist die Zuständigkeit für die Revision gegen die Entscheidungen eines Bundesgerichtes erster Instanz in Amerika dann gegeben, wenn bei einem Streitwert von über 10.000 Dollars entweder der klägerische Anspruch auf Bundesrecht beruht, oder —was viel häufiger ist— wenn Bürger verschiedener Einzelstaaten am Rechtsstreit beteiligt sind.

2. Durch die Novelle vom 16. Mai 1973 wollte man in der Türkei auf dem Gebiete des Gerichtsverfassungsrechtes mit einer

3) Siehe darüber, 8/5/1973 tarihli ve 14529 sayılı Resmî Gazete (türk. Amtsblatt v. 8. Mai 1973, Nr. 14529).

Reihe der förmlichen Rechtssätze zu einer radikalen Modifikation gelangen.

3. Die Änderungen des neuen Gesetzes haben leider keine Reform im gedachten Sinne geschaffen. Leider ist es nicht gelungen, das Ziel, die Prozessführung besser, rentabler und mit weniger Kosten zu führen, zu erreichen. Die vierjährige Anwendung der neuen Novelle hat gezeigt, dass man das erwünschte Ziel nicht erreicht hat, und dass man sie nicht als ein Teil einer erwünschten Modifikation bezeichnen kann. Wie erwähnt, ist die Anwendung dieser Novelle ein voller Beweis für die Richtigkeit der Kritik, denn schon kurz nach Inkrafttreten dieser Novelle wurde sie von manchen Autoren ihrem Inhalt nach stark kritisiert.

Ein anderer Beweis dafür ist die Zahl der immer grösser werdenden Akten, denn die Zahl derer ist gleich nach der Veröffentlichung und Inkrafttreten des Gesetzes um mehr als eineinzwanzig Millionen gestiegen (Siehe Istanbuler Tagblatt "Milliyet Gazetesi" 22. Mai 1974).

Unser verehrter Kollege, Herr Prof. Dr. A. Aybay, der sich ganz intensiv mit der Tätigkeit der Zivilgerichtsbarkeit der Gerichte beschäftigt hat, fragte mit Recht, was die neue Novelle für das Zivil- und Gerichtsverfassungsrecht brachte. Diese Frage konnte man leider nicht positiv beantworten<sup>4</sup>.

## V

1. In unserem Lande sollte endlich Klarheit geschaffen werden, dass nur durch etliche oder teilweise geänderte Gesetzesvorschriften man nicht zu einer radikalen Modifikation gelangen kann. Sie wird vielleicht dann erreicht werden, wenn man die Gesetze gründlich, d.h. vollumfänglich in ein System zusammenfasst.

2. Unseres Erachtens ist es nicht möglich, nur durch eine blosse allgemeine Gesetzesmodifikation zu einer radikalen Rechtschaffung

4) Siehe A. Aybay, Yargıtayla İlgili İki Yeni Yasa ne Getiriyor? (Was bringen die zwei neuen Novellen, die sich mit dem höchsten Gerichtshof befassen?), Milliyet Gazetesi, 16/5/1973 (Nationalzeitung v. 16. Mai 1973).



zu gelangen, wenn parallel zu dieser Aenderung die Organisation der Gerichte nicht eingreift. Man sollte vielleicht in erster Linie in die richterliche Einordnung eingreifen und bessere und erfahrene Richter an die richtige Stelle einsetzen, die durch eine zutreffende Rechtsanwendung die bestrittenen, subjektiven Rechte durch ihre Entscheidungen in Einklang bringen<sup>5</sup>.

Nach unserer Ansicht ist die Rechtsanwendung eine besondere Art einer Rechtsspezialitaet— wenn wir schon diese Redensart gebrauchen dürfen. Tatsaechlich kann jeder Richter das Recht mit den Bestimmungen der Gesetze schon einigermaßen in Einklang bringen, ob er aber diese Anwendung *in Schranken der Billigkeit* geführt hat, ist eine andere und sehr delikate Frage<sup>6</sup>.

3. Das immer wieder Revidieren der Gesetze stellt doch die Unvollkommenheit der genannten Modifikationen dar, wie diese auch bei uns auf dem Gebiete des Schuldbetreibungs— und Konkursrechtes vorgekommen sind<sup>7</sup>.

## VI

1. Unter verschiedenen Arten der Gerichtsbarkeiten ist das Revisionsgericht, der höchste Gerichtshof für Ziviljustiz (Temyiz Mahkemesi, Yargıtay), durch das Grundgesetz bestimmt<sup>8</sup>. Nach re-

5) Siehe **N.M. Berkin**, İcra Hukuku Dersleri (Vorlesungen über Zwangsvollstreckungsrecht), Istanbul 1969, s. 9, Nr. 1.

6) Für die eingehende und unmissverstaendliche Bedeutung des Begriffes der Billigkeit nach dem Vorbild des englischen Gewohnheitsrechtes, siehe **G. Radbruch**, Der Geist des englischen Rechts, Heidelberg 1947; **W.M. Geldart**, Grundzüge des englischen Rechts, Berlin 1929, s. 18 - 33; **N.M. Berkin**, İngiltere'de Mahkeme Kararlarının Dayandıđı Prensipler ve Hâkimin Hukuk Yaratma Gücü (Die richterliche Kraft für die Rechtschaffung und die Prinzipien in England auf denen die Gerichtsbeschlüsse stützen), İÜHFİM. (Zeitschr. der Rechtsfakultaet der Universitaet Istanbul 1974, L. XL, Nr. 1 - 4, S. 331 - 361).

7) Siehe unser Lehrbuch über Zwangsvollstreckungsrecht, S. 9, Nr. 1.

8) Für die geschichtliche Entwicklung des rechtlichen Status der Gerichtsorganisation in der Türkei, siehe **N.M. Berkin**, Quel-

vidiertem Paragraph 139 des türkischen Verfassungsgesetzes (siehe Gesetzesnummer 1488), ist das Revisionsgericht somit letzte Instanz der Zivilurteile der ordentlichen Gerichte als zuständig zu betrachten; und es werden daher alle zivilrechtlichen Streitigkeiten auf dem Wege der Revision unter Aufsicht dieses höchsten Gerichtshofes gestellt.

2. Da die diesbezüglichen Vorschriften des Verfassungsgesetzes die schiedsrichterlichen Sprüche, die auf dem Gebiete des Schiedsverfahrens erteilt werden, nicht in seinen Machtbereich des Revisionsgerichtes einbezogen haben, ist es in der türkischen Doktrin bestritten, ob die schiedsrichterlichen Sprüche nicht unter die Machtbefugnisse des obersten Gerichtshofes gestellt werden sollen (siehe Art. 533 des türk. Zivilprozessgesetzes und darüber unser Lehrbuch "Grundzüge des Zivilprozessrechtes — Medenî Usul Hukuku Esasları" Istanbul 1969, S. 241, Nr. 618 ff).

3. Manche Juristen bezeichnen diese Lage als eine Lücke des Gesetzes und wollen auch die schiedsrichterlichen Sprüche nicht von den richterlichen Urteilen unterscheiden, bis der Gesetzgeber mit einer legislativen Neuordnung den Fall geregelt hat.

Nach Ansichten dieser Autoren ist es unrichtig, unter diesen Verhältnissen nach Arten der Kompetenz der Ausübung die schiedsrichterlichen Beschlüsse von den gerichtlichen Entscheidungen zu unterscheiden. Weil auch der Schiedsrichter mit seinem Spruch einen bestrittenen Fall schlichtet, besteht nach der Funktion der Sache keinen Unterschied zwischen schiedsrichterlichen Sprüchen und der Gerichtsurteile.

4. Wie wir mit Recht annehmen dürfen, sollte hier naemlich die Eigenartigkeit der Juridiktion die wichtigste Rolle sein. Infolgedessen werden auch, trotz der bestehenden Gesetzeslücken, die Schiedssprüche gleich wie die gerichtlichen Urteile unter den Machtbereich des Revisionsgerichtes gestellt.

---

ques observations sur l'organisation et la procédure judiciaires dans l'ancien droit turc (Annales de la Faculté de droit d'Istanbul, 1976, p. 57 - 69.

## VII

1. Der höchste Gerichtshof, nach seinem Namen ein Gericht in höchstem Range, sollte sich deshalb nicht mit den Besonderheiten der konkreten Faelle befassen, sondern seiner Funktion nach, seine Taetigkeit über die rechtliche Kontrolle der Entscheidungen der ordentlichen Gerichte stellen und, wie schon oben erwaeht, sich allein auf die Rechts-Unifikation konzentrieren. Daher muss der höchste Gerichtshof eine wahre Harmonie unter der Jurisprudenz saemtlicher Kammern sein und auf dem Gebiete der Rechtsanwendung bleiben. Dann könnte man auch das Prinzip der Gleichheit bei der Anwendung schaffen.

2. Wie kann aber der höchste Gerichtshof zu einem treffenden Entschluss gelangen, wenn man ihm die Befugnisse über die Nachprüfung der materiellen Sache entzieht?

Um bei einem Rechtsfall zu einem treffenden Entschluss zu gelangen, ist es somit eindeutig klar, dass sich der höchste Gerichtshof nicht nur mit den rechtlichen, sondern auch mit den tatsaechlichen Motivierungen der Sache befassen sollte. Deshalb hat die türk. Zivilprozessordnung schon in seinem Paragraphen 428, Abs. 5 die dargelegten tatsaechlichen Vorgaenge des Streitfalls als ein Grund der Zurückweisung der Klage festgehalten. Eine derartige Zivilprozessrechtsanwendung konnte man nicht als richtig bezeichnen, weil man festgestellt hat, dass diese Art der Anwendung sich mit der Funktion des höchsten Gerichtshofes nicht vereinbart und ein Widerspruch darstellt. Wie schon oben zitiert, ist es in diesem Fall, dem höchsten Gerichtshof nicht mehr möglich, seine wahre Funktion in höchstem Range zu vollziehen, wenn er sich mit den Besonderheiten den Einzellfaelle beschaeftigt.

3. Dieser widerstrebende Rechtsakt hatte schon bei der Modifikation des Revisionsrechtes und des Gesetzes für die Reorganisation des höchsten türkischen Gerichtshofes einen grossen Einfluss. Infolgedessen war es für den Gesetzgeber nicht leicht, mit den Bestimmungen der Novelle von 1973 die Sache tiefgreifend zu behandeln. Weil in der Türkei auf der Ebene der Gerichtsorganisation die Berufungsinstanz nicht besteht, bleibt dem Revisionsgericht

keine andere Möglichkeit, die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte auch hinsichtlich materieller Seite zu überprüfen. Danach wird der Taetigkeitsbereich des Revisionsgerichtes selbstverstaendlich immer grösser und es verhindert, die wichtigsten Aufgaben als Rechtsunifikation zustande zu bringen.

4. Wie oben angeführt, finden wir eine solche doppelsinnige Erklärung für die Neuorganisation des rechtlichen Status des türkischen Revisionsgerichtes zu theoretisch und die Kontroverse, die man auf dieser Ebene als bestehend bezeichnet hat, unzutreffend.

Nach unserer Ansicht ist es nicht richtig, einem höchsten Gerichtshof seine gerichtliche Befugnisse über die letztinstanzliche Nachprüfung der Gerichtsentscheidungen zu beschränken. Der höchste Gerichtshof muss und soll die Gerichtsentscheidungen auch materiell überprüfen, wenn man dadurch eine zutreffende und gerichtliche oberinstanzliche Kontrolle schaffen will. Das verhindert nicht, dem Revisionsgericht seine höchste Funktion der Rechtsunifikation zuzugestehen.

Als Kern der Sache wollen wir hier mit aller Klarheit unterstreichen, dass die Wichtigkeit dieses Themas nichts mit der Beschränkung oder Erweiterung der richterlichen Befugnisse des Revisionsgerichtes zu tun hat. In der Hauptsache sollte man die Qualifikationen des höchsten Gerichtes verfeinern, das heisst, es soll nur mit speziell ausgebildeten Richtern versehen werden, um es dadurch als eine *Justizautoritaet* des Landes einzustufen.

5. Durch die Modifikationen über die Organisation des Revisionsgerichtes, die bei uns seit Jahren, z.B. 1952, 1959, 1962 und schliesslich 1973 durchgeführt worden sind, wurde vor allem nur nach dem Taetigkeitsbereich des Revisionsgerichtes für die Erweiterung der Zahl der Kammern und für die Vergrösserung der Organisation hingearbeitet. Deshalb ist es bis jetzt nicht gelungen, die dahinterstehenden Grundprobleme der Sache zu lösen. Wie schon erwähnt, ist es richtig, die als zuletzt hervorgebrachte Novelle von 1973 nicht als ein Reformgesetz anzusehen.

6. Um die Taetigkeit des Revisionsgerichtes zu erleichtern, damit es für die Vollziehung ihrer erwünschten Funktion genügend Zeit findet, ist es vor allem empfehlenswert, Organisationen zweit-

instanzlicher Berufungsgerichte herzustellen. Wenn man diese herstellen würde, könnte man auch für das türkische Prozessrecht ein komplettes dreinstanzliches System, wie z.B. in Amerika, Schaffen<sup>9</sup>.

Übrigens sollte man zutreffende Massnahmen ergreifen, wie z.B. für alle Arten der Klagen, die den Rechtsweg der Revision nicht zulassen und böswillige Revisionsbeantragungen nicht erlauben. Sogar bei solchen Faellen sollten die gesetzlichen Sanktionen, wie Geldstrafe, mit aller Ernstlichkeit angewendet und auch vielleicht die mündliche Verhandlung beim Revisionsgericht ausser acht lassen werden.

7. Wie gesagt, ist mit der Novelle von 1973 die Zahl der Kammer beim Revisionsgericht erweitert worden und es bestehen heute somit 15 Zivil— und 9 Strafkammern.

8. Von der grossen Generalversammlung des Revisionsgerichts wird für jede Kammer ein erster und ein zweiter Praesident gewaehlt und nach der Grösse der Taetigkeit auch genügend Richter in höchstem Range im Amte eingesetzt; es besteht nebenbei das Amt der Generalstaatsanwaltschaft.

9. Saemliche Zivilkammern bilden eine Zivilkammerversammlung und alle Strafkammern bilden eine Strafkammerversammlung, welche zustaendig sind, die Beschlüsse der einzelaen Kammern noch einmal definitiv zu überprüfen, wenn das entschiedene Gericht bei einer Zurückweisung der Klage auf seine Entscheidung bestanden hat.

10. Die Zivil— und Strafgeneralversammlungen sind auch befugt, über die Klagen an denen die höchsten Richter des Revisionsgerichts beteiligt sind, bu entscheiden; es genügt, dass bei der

---

9) In den Vereinigten Staaten von Nordamerika gibt es tatsaechlich neben der Gerichtshierarchie jedes einzelnen Staates ein komplettes dreinstanzliches System von Bundesgerichten an dessen Spitze als oberste und letzte Instanz der "Supreme Court" steht (Siehe **R. Schlesinger**: "Die Rolle des Supreme Court im Privat- und Prozessrecht der Vereinigten Staaten, Karlsruhe 1965, S. 8").

Klage ein Revisionsrichter als Partei auftaucht und diese Klage von der Ausübung seines Amtes entsteht. Als Beispiel dafür könnten wir eine Entschädigungsklage zugunsten eines Revisionsrichters oder von einer anderen Person gegen einen Revisionsrichter aufzeigen. Diese Klage unterliegt dann der Kompetenz des Revisionsgerichtes, wenn die beanspruchten Entschädigungen wegen der Ausübung des Richteramtes entstanden sind.

Somit fungiert das Revisionsgericht mit seinen zweiteiligen Generalversammlungen schon in dieser Art, wie ein ordentliches Gericht erster Instanz für die Rechtsangelegenheiten der Revisionsrichter hinsichtlich ihrer Amtsausübung entstandener Klagen.

*Prof. Dr. N.M. BERKİN*